



Liebe Besucher, bitte beachten Sie vor dem Betreten des Gebäudes folgende Hinweise:

Die Teilnahme an unseren Veranstaltungen ist nur möglich, wenn

- Die **3G-Regel** erfüllt ist
- Ein **negatives Testergebnis** vorliegt
(aus einem PCR-Test, PCR-Schnelltest, Antigentest, Corona-Selbsttest, Antikörpertest u. a.)
- Keine **Atemwegserkrankung** vorliegt
(auch bei milden Symptomen)
- Bei Rückkehr von **Auslandsreisen** aus internationalen Risikogebieten die dafür geltenden rechtlichen Regeln von Bund und Ländern beachtet werden

Die Verantwortung zur Einhaltung dieser Regeln liegt bei dem jeweiligen Teilnehmenden.

Corona-Hygienekonzept der PVS BW Unternehmensgruppe für Präsenzveranstaltungen

1. Wichtigste Maßnahmen zur Eindämmung einer Verbreitung des Corona-Virus

Es gilt die Einhaltung der 3G-Regel (geimpft – genesen – getestet) in Kombination mit einem Verhalten entsprechend der AHAL-Regeln (Abstand halten – Hygiene beachten – (Alltags)Maske tragen – regelmäßig Lüften).

Das heißt unter anderem:

- Abstand von mindestens 1,5 m halten
- Medizinische Mund-Nasen-Maske (OP-Maske, FFP2-Maske) tragen. Bei Einhaltung des Mindestabstands kann am Sitzplatz auf das Tragen der Maske verzichtet werden. Auf allen Gemeinschafts-, Begegnungs- und Wegeflächen ist das Tragen Pflicht.
- Konsequente Händehygiene
- Einhaltung der Husten- und Niesregeln
- Keine Berührungen, keine Umarmungen, kein Händeschütteln.
- Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung dürfen die Akademieräume nicht betreten werden.
- Beobachtung des Gesundheitszustandes aller Anwesenden, um rechtzeitig Krankheitssymptome zu erkennen.

2. Veranstaltungsteilnahme (bei Veranstaltungen in den Räumen der PVS BW Unternehmensgruppe)

2.1 Teilnahmevoraussetzungen für Veranstaltungen, bei denen auch externe Teilnehmende dabei sind

Hier gilt bis auf weiteres die 3G-Regel: geimpft – genesen – getestet.

Als 3G-Nachweise gelten in Baden-Württemberg derzeit:

- Impfheft
- Digitaler Impfnachweis
- Negativer PCR-Test (maximal 48 Std alt)
- Negativer Antigen-Schnelltest (maximal 24 Std alt)
- Genesen: Als genesen gelten Personen, die innerhalb der letzten 6 Monate positiv mittels PCR, PoC-PCR oder mittels einem anderen Nukleinsäure-Nachweis auf SARS-CoV-2 getestet wurden und das Testergebnis mindestens 28 Tage zurückliegt. Das Nachweisdokument muss als wichtigstes Kriterium erkennen lassen, dass die Infektion mittels PCR-Testung bestätigt wurde. Darüber hinaus muss zusätzlich zum Test-/ Meldedatum klar ersichtlich sein, auf welche Person das Dokument ausgestellt wurde. Akzeptiert werden digitale Versionen sowie Papierversionen. Als Nachweis können folgende Dokumente dienen:
 - PCR-Befund eines Labors
 - PCR-Befund einer Ärztin/eines Arztes
 - PCR-Befund einer Teststelle bzw. eines Testzentrums
 - ärztliches Attest (sofern das Attest Angaben zu Testart (PCR) und Testdatum enthält)
 - die Absonderungsbescheinigung (sofern diese Angaben zu Testart (PCR) und Test-/Meldedatum enthält)
 - weitere Bescheinigungen von Behörden (sofern diese Angaben zu Testart (PCR) und Test-/Meldedatum enthalten)

oder

- Schnelltest bei der Veranstaltung vor Ort machen

2.2 Empfang von Besuchern/externen Personen bei der PVS BW

- Alle externen Personen (ausgenommen Besucher und Teilnehmer der Akademie) müssen an die Zentrale im Bruno-Jacoby-Weg 11 bestellt werden.
- Der Mitarbeiter, der mit dem Besucher verabredet bzw. den Besucher empfängt, wird über die Ankunft informiert.
- Der Besucher muss an der Zentrale das Formular für den Besucherausweis ausfüllen.
- Das ausgefüllte und unterschriebene Formular wird auf die Corona 3G Vorlage kopiert.
- Der Besucher muss seinen Nachweis an die Scheibe halten, so dass die Mitarbeiterin an der Zentrale diesen lesen und prüfen kann.
- Auf dem erstellten Dokument wird angekreuzt, welcher 3G Nachweis vorliegt.
- Bei einem Schnelltest wird zusätzlich das Datum erhoben.
- Ebenso wird dokumentiert welcher Mitarbeiter dies aufgenommen hat.
- Das Formular für den Besucherausweis kommt zu den „normalen“ Besucher-Nachweisen.
- Der 3G Nachweis wird im selben Ordner in einem Register unter dem jeweiligen „Datum“ abgelegt.
- Der „Dauer“-Nachweis wird ebenfalls in diesem Ordner vor dem Register als Exceltabelle geführt.

Wer wird geprüft?

- Geprüft wird Jeder, der länger als einen 15 Minuten Aufenthalt in der PVS Unternehmensgruppe hat
- Demnach müssten Briefträger und Zusteller (à geeignetem Mund-Nasenschutz) nicht geprüft werden.

Was passiert, wenn der Besucher keinen 3G Nachweis hat?

- Es gilt das Hausrecht, d.h. der Besucher hat sich an unsere Vorgaben zu halten.
- Wir könnten diesem einen Schnelltest anbieten, welcher vor Ort durchgeführt wird.
- Wir müssten dem Besucher (die Regelung im Vorfeld ankündigen) und diese auffordern sich an unsere Regel zu halten. Ggf. müssten diese einen geeigneten Mitarbeiter entsenden.

Was passiert, wenn der Besucher positiv getestet ist?

Szenario 1: beim Schnelltest vor Ort

- Person wegschicken und dessen Arbeitgeber informieren.
- Unsere Meldekette über Personal einhalten, damit ggf. entsprechende Schritte (Quarantäne) abgestimmt werden können.

Szenario 2: Information durch Besucher/Gesundheitsamt etc.

- Bei Information muss Meldekette über Personal erfolgen.
- Nachvollziehbarkeit wäre gewährleistet, da wie die Nachverfolgung an der Zentrale dokumentiert haben, mit dem Externen in Kontakt stand.

2.3 Teilnahmevoraussetzungen für Veranstaltungen, bei denen ausschließlich Mitarbeitende der PVS BW Unternehmensgruppe dabei sind

- Vorlage eines 3G-Nachweises entsprechend 2.1
- oder
- Schnelltest zu Hause machen und Ergebnis abfotografieren, das dann vor Ort der veranstaltungsverantwortlichen Person gezeigt wird
- oder
- Schnelltest bei der Veranstaltung vor Ort machen und Ergebnis der veranstaltungsverantwortlichen Person zeigen

Die PVS BW Unternehmensgruppe stellt die Corona Testkits zur Verfügung.

Die Betreuungsverantwortliche vor Ort orientiert sich an der „CL Begrüßungskontrolle der Besucher unter Corona-Bedingungen“. Die Einhaltung dieser Testpflicht wird bei jedem Teilnehmenden in der Liste „FO Dokumentationsliste Einhaltung 3G-Regel“ dokumentiert und 4 Wochen nach der Veranstaltung vernichtet (s. auch PVS BW_Datenschutzinformation_Coronanachverfolgung).



2.4 Ausschlusskriterien für die Veranstaltungsteilnahme

- Die 3G-Regel ist nicht erfüllt.
- Bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses (aus einem PCR-Test, PCR-Schnelltest, Antigentest, Corona-Selbsttest, Antikörpertest u. a.) ist die Teilnahme nicht möglich.
- Bei Auftreten einer Atemwegserkrankung ist die Teilnahme nicht möglich.
- Bei Rückkehr von Auslandsreisen aus internationalen Risikogebieten sind die dafür geltenden rechtlichen Regeln von Bund und Ländern zu beachten. Die Verantwortung zur Einhaltung dieser Regeln liegt bei dem jeweiligen Teilnehmenden.

2.5 Durchführung von Veranstaltungen in externen Räumlichkeiten siehe unter 7.

3. Raumhygiene und Veranstaltungsbetrieb (Veranstaltungsräume, Aufenthaltsbereiche)

- Die Raumebelegung (max. Personenzahl) wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben geregelt und bereits bei der Veranstaltungsplanung berücksichtigt.
- Bei der Einrichtung der Räumlichkeiten ist immer die 1,5 Meter-Abstandsregel einzuhalten.
- Einrichten der Sitzplätze pro TN analog Vorgaben im „PVS BW Merkblatt Hygiene“ und den Arbeitsanweisungen „Interne Schulungen“, „Seminar in der PVS Akademie mit internen TN organisieren“ bzw. „Seminar in der PVS Akademie mit externen TN organisieren“.
- Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Lüftung durch vollständig geöffnete
- Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen (Kipplüftung ist nicht ausreichend).
- Zusätzlich ist das ProActiveAir-Lüftungssystem während der Veranstaltung -sofern verfügbar einzusetzen.
- Partner- und Gruppenarbeiten sind unter Einhaltung der Abstandsregel möglich.
- Die Reinigung erfolgt entsprechend des PVS BW-Reinigungsplans „Reinigung Corona“.
- Darüber hinaus erfolgt eine zusätzliche Reinigung vor der Veranstaltung, siehe „Merkblatt Hygiene“.

4. Wegeführung

Es gilt, die Anzahl der Personen zu minimieren, die zeitgleich auf den Fluren bzw. den Gebäudewegen unterwegs sind. Wichtigste Maßnahmen dazu sind:

- ggf. Staffelung der Beginn-Zeiten.
- ggf. Staffelung der Pausenzeiten.
- Masken-Pflicht (FFP2- oder medizinische Maske).
- Betreten der Veranstaltungsräume unmittelbar vor Beginn und Verlassen unmittelbar nach Ende der Veranstaltung.
- Aufzug nur einzeln nutzen.
- Entsprechende Hinweisschilder sowie Kommunikation durch die Mitarbeitenden der PVS BW Unternehmensgruppe sind gewährleistet.

5. Hygiene im Sanitärbereich

- In allen Sanitärräumen stehen flüssige Seifen- und ggf. Desinfektionsmittelspender mit Aushang zur richtigen Anwendung, Einmalhandtücher sowie Toilettenpapier ausreichend zur Verfügung.
- Die Toilettenräume, insbesondere die Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden regelmäßig gereinigt. Stichprobenkontrolle durch die zuständigen Veranstaltungsbeauftragten.

6. Catering

- Im Falle der Ausgabe und Einnahme der Pausenversorgung ist die Abstandsregel einzuhalten.
- Mit dem Lieferanten/Caterer ist ein Angebot entsprechend der jeweils gültigen Verordnungslage, beispielsweise einer individuell abgepackten und zur Einnahme am Teilnehmerplatz geeigneten Pausenversorgung abzustimmen.
- Statt Buffett-Versorgung wird soweit möglich jeder Sitzplatz/Referentenplatz einzeln eingedeckt.

7. Durchführung von Veranstaltungen in externen Räumlichkeiten

7.1 Durchführung an anderen Standorten durch Kooperationspartner

Durch die PVS BW Unternehmensgruppe werden auch an anderen Standorten als den eigenen Räumen Veranstaltungen durchgeführt. Voraussetzung für deren Durchführung ist das Vorhandensein eines wirksamen Hygieneplans Corona des Raum-Betreibenden. Dies ist durch den Kooperationspartner zu bestätigen. Hierfür wird die „Bescheinigung über Hygienekonzept PVS Partner“ bzw. „Bescheinigung über Hygienekonzept Akademiepartner“ verwendet. Die Verantwortung für die Durchführung der Hygienemaßnahmen übernimmt nach Absprache einer der Beteiligten.

7.2 Durchführung von Inhouse-Schulungen in Kundenräumlichkeiten

Durch die PVS BW Unternehmensgruppe werden Veranstaltungen im Auftrag von Kunden in deren Räumlichkeiten durchgeführt. Die Verantwortung für die hygienegerechte Durchführung liegt hier beim beauftragenden Kunden. Voraussetzung für die Durchführung in Kundenräumlichkeiten ist das Vorhandensein eines wirksamen Hygienekonzepts Corona bzw. entsprechender Regelungen. Dies ist durch den Kunden zu bestätigen. Hierfür wird die „Bescheinigung über Hygienekonzept PVS Partner“ bzw. „Bescheinigung über Hygienekonzept Akademiepartner“ verwendet. Verantwortlich für die Durchführung der Hygienemaßnahmen ist der Kunde.

8. Identifikation und Umgang mit erkrankten Personen

8.1 Vorgehen bei Auftreten von Symptomen

Symptomatische Personen dürfen (auch bei milden Symptomen) den Standort nicht betreten.

Bei Auftreten von Symptomen während der Veranstaltung sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Isolation der erkrankten Person, Hinweis auf umgehende ärztliche Abklärung und Bitte um Information nach Abklärung.
- Umgehendes Verlassen des Standortes.

8.2 Vorgehen bei einem bestätigten Corona-Fall

- Die Voraussetzung für das Vorliegen eines bestätigten Corona-Falls ist das Vorliegen eines positiven Testergebnisses aus einem PCR-Test.
- Vorgehen beim Bekanntwerden eines bestätigten Corona-Falls durch die Personalabteilung, wenn es einen Mitarbeiter der PVS BW Unternehmensgruppe betrifft, s. Notfallkonzept Covid19, und Information an Mitglieder des Vorstandes sowie Veranstaltungsbeauftragten.
- Wird ein Coronafall durch einen externen Besucher bestätigt, meldet sich die zuständige Gesundheitsbehörde, um ggf. weitere Maßnahmen zu treffen und die Liste der unmittelbaren Kontaktpersonen im Betrieb anzufordern. Die komplett ausgefüllte FO Dokumentationsliste Einhaltung 3G-Regel muss schnellstmöglich an das zuständige Gesundheitsamt, ggf. auch weitere Unterlagen, wenn solche angefordert werden.

8.3 Rückverfolgbarkeit

Im Falle des Auftretens einer COVID-19 Infektion ist eine Rückverfolgbarkeit der Kontaktpersonen nötig und vom Gesetzgeber gefordert. Zur Rückverfolgung der betroffenen Teilnehmenden im Fall des Auftretens einer COVID-19 Infektion werden die Daten aller Teilnehmenden (Veranstaltungs-/Seminar teilnehmende, Referenten, Seminar- Manager bzw. PVS BW-Mitarbeitende) erfasst und, entsprechend „Datenschutzinformation Corona-Nachverfolgung“, nach vier Wochen gelöscht und vernichtet.

8.4 Dienstleister

Die zur Rückverfolgung geforderten Daten von Dienstleistern o.ä. (ab einem Aufenthalt >15 min) werden bei Betreten des Standortes erfasst.

9. Hygieneorganisation und -kommunikation

- Information aller Mitarbeiter über dieses Konzept
- Vorab-Information an die Veranstaltungsteilnehmenden bei externen Veranstaltungen:
Textbaustein Teilnehmerinformation externe Veranstaltungen
- Vorab-Information an die Teilnehmenden bei internen Veranstaltungen (nur Mitarbeiter der PVS BW Unternehmensgruppe):
Textbaustein Teilnehmerinformation interne Veranstaltungen
- Vorhalten des Hygienekonzepts am Standort
- Aushang Hinweisblatt für Präsenzveranstaltungen
- Dokumentation